

Amtsblatt des Landkreises Bamberg

Nr. 5 / 2020 vom 27. März 2020

Herausgeber: Landratsamt Bamberg
Ludwigstraße 23
Postfach, 96045 Bamberg

Telefon: 0951 85-0
Telefax: 0951 85-125

E-Mail: poststelle@lra-ba.bayern.de
Internet: www.landkreis-bamberg.de

Inhaltsverzeichnis

Vollzug des Baugesetzbuches -BauGB- in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und der Bayer. Bauordnung -BayBO- in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007(GVBl. S. 588), zuletzt geändert am 10. Juli 2018 (GVBl. S. 523)
Seite 39 - 40

Haushaltssatzung 2020 Zweckverband zur Wasserversorgung Treunitz-Wiesentfels
Seite 40 - 41

Kraftloserklärung Sparbuch
Seite 41

Gebühren der Kreismusikschule Bamberg im Schuljahr 2020/2021
Seite 42

Vollzug des Baugesetzbuches -BauGB- in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und der Bayer. Bauordnung -BayBO- in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007(GVBl. S. 588), zuletzt geändert am 10. Juli 2018 (GVBl. S. 523)

Bekanntmachung

Das Landratsamt Bamberg hat mit Bescheid vom 20. Februar 2020, Az. 20190987, der Firma Stappenbacher Immobilien, Conrad-Vetter-Straße 52, 97514 Oberaurach-Trossenfurt eine Baugenehmigung für das Bauvorhaben „Umnutzung eines best. Hotelgebäudes als Apartmenthaus“ auf den Grundstücken Flur-Nrn. 56/1 und 57/1 der Gemarkung Stegaurach erteilt.

Diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt, da mehr als 20 Beteiligte zu benachrichtigen sind, gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO die Zustellung des Baugenehmigungsbescheides an die bau- und immissionsschutzrechtlichen Nachbarn. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Die Genehmigungsunterlagen für diese Baumaßnahme können beim Landratsamt Bamberg, Ludwigstr. 23, Zimmer 233, 96052 Bamberg, und bei der Gemeinde Stegaurach, Schloßpl. 1, 96135 Stegaurach zu den jeweils üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth, **Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth, Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth** schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGOÄndG) vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfache E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bamberg, 20.02.2020

Landratsamt Bamberg
Johann Kalb
Landrat

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Treunitz-Wiesentfels, Landkreis Bamberg, für das Haushaltsjahr 2020

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Treunitz-Wiesentfels hat am 13. Februar 2020 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen.

Das Landratsamt Bamberg hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung gemäß Art. 40 Abs. 1 Gesetz über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 71 Abs. 2 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) mit Schreiben vom 4. März 2020 Nr. 11.1 - 941.3 rechtsaufsichtlich genehmigt. Die Haushaltssatzung wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen wird nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bamberg bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Treunitz 11, 96167 Königsfeld, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zugänglich gemacht.

Haushaltssatzung
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Treunitz-Wiesentfels,
Landkreis Bamberg,
für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der Verbandssatzung und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§1

Der als Anlage beigelegte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 293.210,00 €

und

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.311.490,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nach dem Haushaltsplan auf 141.300,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Betriebskostenumlage
Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

(2) Investitionsumlage
Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.300.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Königsfeld, 10.03.2020

Zweckverband zur Wasserversorgung
Treunitz-Wiesentfels
Lang
Verbandsvorsitzender

Kraftloserklärung

Das Sparkassenbuch der Sparkasse Bamberg

Nr. 3100343452 Prof. Dr. Bernhard u. Heidrun Kunkel

wird für kraftlos erklärt, nachdem auf das erlassene Aufgebot innerhalb der dreimonatigen Einspruchsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden.

Bamberg, 18.02.2020

Landratsamt Bamberg

Gebühren der Kreismusikschule Bamberg im Schuljahr 2020/2021

Gemäß § 3 Abs. 6 der Gebührenordnung für die Kreismusikschule Bamberg gelten im Schuljahr 2020/2021 (1. September 2020 bis 31. August 2021) folgende Gebühren:

Musikalische Grundfächer Gebühr nach Gruppenstärke wie bei Hauptfächern
Früherziehung/Grundausbildung/ Rhythmik

Hauptfächer
(Instrumentalunterricht / Sologesang)

Fünf und mehr Schüler	233,88 €
vier Schüler	343,92 €
drei Schüler	385,44 €
zwei Schüler	495,36 €
Einzelunterricht 30 min	688,20 €
Einzelunterricht 45 min	935,64 €
Klavierzuschlag (unabhängig von der Unterrichtsform)	41,28 €

Ergänzungsfächer
(z.B. Chor, Kammermusik, Jazzband, Orchester,
Spielkreise)

- mit Belegung eines Hauptfachs	- €
- ohne Belegung eines Hauptfachs	165,12 €
- ohne Belegung eines Hauptfachs, aber aktives Mitglied in einem Musikverein im Landkreis	82,32 €

Bamberg, 17.02.2020

Landratsamt Bamberg
Johann Kalb
Landrat

Landratsamt
Johann Kalb
Landrat